

**ARBEITSKREIS DER KÜSTENLÄNDER
FÜR SCHIFFSHYGIENE**

R I C H T L I N I E N r . 4

- aktualisierte Fassung vom 12.11.2008 -

im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft

**zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 5. September 2007¹**

§ 15 (4)

- Aufnahme einer Tätigkeit als Schiffsärztin/-arzt -

Der Arbeitskreis der Küstenländer verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, einheitliche Grundsätze und gleiche Anforderungen in den Küstenländern anzuwenden, die dem Stand der Medizin und dem Entwicklungsprozess der Schifffahrt angepasst sind. Hinweise und Vorschläge sind an die Geschäftsführung des Arbeitskreises der Küstenländer für Schiffshygiene zu richten.

¹ BGBl I, Nr. 46 vom 12.09.2007

Auszug aus der KrfV § 15 (4) Schiffsärztinnen/-ärzte

„Die Schiffsärztin/der Schiffsarzt muss zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und ausreichende Kenntnisse für die Tätigkeit als Schiffsärztin/-arzt der Behörde nachweisen. Sie/er hat sich vor der Anmusterung rechtzeitig bei der Behörde vorzustellen und ihre/seine Approbationsurkunde sowie das Zeugnis nach § 81 des Seemannsgesetzes (Seediensttauglichkeitszeugnis) vorzulegen. Die Behörde stellt eine Bescheinigung aus, wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiffsärztin/-arzt erfüllt sind“

Die Behörden, in deren Bereich sich Seehäfen befinden, haben für diese Aufgabe „Hafenärztinnen/-ärzte“ benannt.

Für die Tätigkeit einer(s) Schiffsärztin/-arztes sind die nachfolgend genannten **aktuellen** Kenntnisse und Fertigkeiten Voraussetzung und entsprechend **nachzuweisen**:

- Eine mehrjährige klinische Weiterbildung bzw. Tätigkeit mit den Schwerpunkten Innere Medizin und Chirurgie. Bevorzugt wird besonders die Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, ggf. auch für Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesiologie oder das Zertifikat „Maritime Medizin“.
- Die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder die Fachkunde Rettungsmedizin sowie eine regelmäßige notfall-/intensivmedizinische Tätigkeit
- Die Fachkunde Strahlenschutz bzw. deren Aktualisierung, wenn eine Röntgenanlage an Bord vorhanden ist und betrieben werden soll
- Ausreichende Sonographiekenntnisse (belegbar z. B. durch Sonographie-Kurse nach den Richtlinien der DEGUM oder Facharztzeugnis), wenn ein Sonographiegerät an Bord vorhanden ist und betrieben werden soll

Auf folgenden Gebieten **sollte** die/der Schiffsärztin/-arzt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten bzw. Erfahrung verfügen:

- Primäre Versorgung orthopädischer, hals-nasen-ohrenärztlicher, augenärztlicher, dermatologischer, venerologischer, urologischer, gynäkologischer, psychiatrischer, zahnärztlicher sowie pädiatrischer Notfälle

- Reise- und Tropenmedizin
- Schiffshygiene (insbesondere Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene) und Arbeitsmedizin an Bord.

Diese können als gegeben angesehen werden, wenn die/der angehende Schiffsärztin/-arzt das Zertifikat „Maritime Medizin“ der Ärztekammer Schleswig-Holstein erworben hat.

Die Teilnahme am Lehrgang „Einführung in die maritime Notfallmedizin“ nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Maritime Medizin (DGMM) wird dringend empfohlen.

Bezüglich der geforderten Kenntnisse kann im Einzelfall unterschieden werden nach der Art der Schiffsarztstätigkeit (z. B. Forschungsschiff, Kreuzfahrtschiff, ggf. mit zweitem Schiffsarzt anderer fachlicher Ausrichtung).

Die/der Schiffärztin/-arzt **muss** über ausreichende Englischkenntnisse sowie eine uneingeschränkte Seediensttauglichkeit verfügen und sollte ihre/seine Stabilität bezüglich Seekrankheit überprüft haben.

Der Hafenärztin/dem Hafenarzt (siehe Anlage 1: Verzeichnis der Hafenärzte) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die gültige Approbationsurkunde (im Original)
- Das gültige Seediensttauglichkeitszeugnis
- Eine Übersicht über die bisherige ärztliche Tätigkeit, Zeugnisse und Facharztabschlüsse, Weiterbildungsnachweise (siehe Anlage 2)
- Die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin bzw. der Fachkundenachweis Rettungsmedizin einschl. Nachweis einer regelmäßigen notfall-/intensivmedizinischen Tätigkeit
- Ggf. die gültige Fachkunde Strahlenschutz
- Ggf. Nachweis ausreichender Sonographiekenntnisse
- Ggf. das Zertifikat „Maritime Medizin“
- Ggf. der Nachweis der Teilnahme am Lehrgang „Einführung in die maritime Notfallmedizin“

Die Seediensttauglichkeit wird von einer(m) von der See-Berufsgenossenschaft ermächtigten Ärztin/Arzt ausgestellt, wählen Sie diese(n) Ärztin/Arzt aus der Aufstellung in Anlage 3: Verzeichnis der ermächtigten Ärztinnen/Ärzte.

Für bereits erfahrene Schiffsärzte, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können Ausnahmen zugestanden werden.

Die von der(m) Hafenärztin/-arzt ausgestellte Anmusterungs-Bescheinigung und der von der Reederei ausgestellte Heuerschein sind dem Seemannsamt zur Anmusterung/Ausstellung des Seefahrtbuches vorzulegen (siehe Anlage 4 + 5).

Das Merkblatt für Schiffsärztinnen/-ärzte gibt Ihnen wichtige Hinweise über die bei Dienstantritt und während der Tätigkeit an Bord besonders zu beachtenden Handlungen (siehe Anlage 6).